Aluminium Deutschland

STELLUNGNAHME
Berlin, 19. Oktober 2026

ALUMINIUMSCHROTTEXPORTE UND ABFALLVERBRINGUNG

Kernforderungen

Die Abfallverbringungsverordnung kann die notwendige Handelsmaßnahme nicht ersetzen. Ein Exportzoll von 30 % auf Aluminiumschrott bleibt erforderlich.

Der End-of-Waste-Status darf für Exportzwecke grundsätzlich nur im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), in der Schweiz und im Vereinigten Königreich anerkannt werden.

Weitere Drittstaaten dürfen für den Empfang von Aluminiumschrott nur zugelassen werden, wenn sie tatsächlich gleichwertige Umwelt-, Verwertungs-, Arbeits- und Vollzugsstandards nachweisen.

Aluminium Deutschland begrüßt den Entwurf des delegierten Rechtsakts zur Liste zugelassener Nicht-OECD-Staaten im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsverordnung, englisch Waste Shipment Regulation – „WSR“) und unterstützt das Ziel der Europäischen Kommission, eine umweltgerechte Verwertung europäischer Abfälle sicherzustellen. Der Entwurf kann dazu beitragen, vergleichbare Umwelt- und Sozialstandards bei der Behandlung exportierter Abfälle zu gewährleisten. Die wirtschaftlichen Ursachen des Schrottabflusses werden dadurch jedoch nicht vollständig erfasst. Dafür bleibt eine ergänzende handelspolitische Maßnahme erforderlich.

1 Aluminiumrecycling in Europa sichern

Aluminium ist ein Schlüsselwerkstoff für Klimaschutz, Kreislaufwirtschaft und industrielle Versorgung. Der Werkstoff wird unter anderem in Verkehr, Bau, Verpackungen und digitalen Technologien eingesetzt. Auch die NATO zählt Aluminium zu den für die Verteidigung kritischen Rohstoffen.[1]

Aluminium kann ohne Verlust seiner grundlegenden Eigenschaften immer wieder recycelt werden. Die Sekundärherstellung von Aluminium benötigt bis zu 95 % weniger Energie als die Primärproduktion. Der Zugang zu ausreichend Aluminiumschrott zu wettbewerbsfähigen Preisen ist deshalb eine zentrale Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Aluminiumindustrie. Dies gilt insbesondere für hochwertige Schrottfraktionen, die für ein effizientes Recycling und die Herstellung hochwertiger Aluminiumprodukte benötigt werden.

2024 exportierte die EU mehr als 1,25 Millionen Tonnen Aluminiumschrott. Rund 75 % gingen nach Asien. Gegenüber 2019 stiegen die Exporte um nahezu 50 %. Der Abfluss dieses strategisch wichtigen Sekundärrohstoffs erhöht die Abhängigkeit von Aluminiumimporten und schwächt die Resilienz Europas.

Trotz der schwachen Konjunktur und hoher Energiepreise bleibt die Nachfrage nach recyceltem Aluminium aus den nachgelagerten Industrien hoch. Steigende Schrottexporte gefährden jedoch die Auslastung bestehender Anlagen und erschweren erheblich zusätzliche Investitionen.

[1] NATO, Liste verteidigungskritischer Rohstoffe, 11. Dezember 2024.

2 Internationale Wettbewerbsverzerrungen verringern die Schrottverfügbarkeit

Der Schrottabfluss hat mehrere Ursachen. Unterschiedliche Umwelt- und Sozialstandards sowie deren unterschiedliche Durchsetzung, staatliche Unterstützung und Subventionen, Importbeschränkungen, wie die Section-232-Maßnahmen in den USA, eigene Exportbeschränkungen in Drittstaaten und erhebliche Kostenunterschiede verzerren den Wettbewerb um Aluminiumschrott.

Unternehmen in Drittstaaten können aufgrund dieser Unterschiede höhere Preise für europäischen Schrott bieten. Europäische Recycler geraten beim Einkauf ins Hintertreffen. Entscheidend ist daher nicht allein, wie viel Schrott in Europa anfällt, sondern ob dieser für europäische Unternehmen wirtschaftlich verfügbar bleibt. Anhaltende Abflüsse erhöhen die Schrottpreise auf dem europäischen Markt, verringern die Verfügbarkeit und schwächen die hiesige Recyclingindustrie.

3 Abfallrecht und Handelspolitik ergänzen einander

Die Abfallverbringungsverordnung kann sicherstellen, dass exportierte Abfälle umweltgerecht behandelt werden. Sie kann damit auch zu einer besseren Verfügbarkeit von Schrott in Europa beitragen. Um die Ursachen des Abflusses zu erfassen, ist jedoch eine effektive Maßnahme zusätzlich zur WSR erforderlich.

Aluminium Deutschland fordert deshalb weiterhin einen Exportzoll von 30 % auf sämtlichen Aluminiumschrott unter CN 7602.[2] Der Zoll soll die wirtschaftlichen Anreize für Schrottexporte verringern und einen größeren Teil des Schrotts für europäische Recycler wirtschaftlich erreichbar machen. Exporte bleiben dabei weiterhin möglich. Die handelspolitische Maßnahme muss mit einer wirksamen Umsetzung der Abfallverbringungsverordnung und einem konsequenten Vollzug verbunden werden.

Aus Sicht der deutschen Aluminiumindustrie bleibt eine Handelsmaßnahme unumgänglich, um den Auswirkungen der zugrunde liegenden Marktverzerrungen effektiv und effizient entgegenzuwirken. Die WSR kann diese Maßnahme ergänzen. Zugleich müssen Regelungs- und Vollzugslücken sowie mögliche Ausweichrouten geschlossen werden, damit die umweltpolitischen Ziele der WSR tatsächlich erreicht werden.

4 Anforderungen an Abfallverbringung und Vollzug

Ab dem 21. Mai 2027 sind Ausfuhren bestimmter nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung in Nicht-OECD-Staaten grundsätzlich nur zulässig, wenn der Empfängerstaat auf der Liste steht und die Zulassung den betreffenden Abfallstrom umfasst. Diese Grundregel ist bereits in der Abfallverbringungsverordnung beschlossen. Der am 18.09.2026 vorgelegte delegierte Rechtsakt legt fest, welche Staaten für welche Abfälle zugelassen werden.

Der Entwurf kann direkte Exporte von als Abfall eingestuftem Aluminiumschrott in wichtige Drittstaatenmärkte erschweren und die Schrottverfügbarkeit in Europa verbessern. Seine Wirkung hängt jedoch davon ab, welche Staaten zugelassen werden und ob Weiterexporte sowie End-of-Waste-Material ausreichend erfasst werden.

Die Kommission greift Weiterexporte und Materialien, die ihren Abfallstatus verloren haben, in den Erwägungsgründen 31 und 32 ausdrücklich auf. Die angekündigte Überwachung und mögliche zusätzliche Maßnahmen lösen diese Fragen aber noch nicht.

Die Wirksamkeit der Exportanforderungen hängt wesentlich vom Vollzug ab. Die Erfahrungen mit Altfahrzeugen zeigen, dass Abfälle trotz bestehender Vorgaben als Gebrauchtwaren zur Ausfuhr angemeldet werden.[3] Abfallrechtliche Exportbeschränkungen setzen deshalb eine verlässliche Abgrenzung zwischen Abfällen und Produkten voraus. Ein Exportzoll auf CN 7602 knüpft dagegen an die zolltarifliche Einordnung an und würde im festgelegten

[2] S. Stellungnahme vom 29.01.2026
[3] Umweltbundesamt, Altfahrzeuge, Abschnitt „Export von Alt- und Gebrauchtfahrzeugen“.

Anwendungsbereich unabhängig vom Abfallstatus erhoben. Die WSR muss deshalb durch wirksame Kontrollen und die konsequente Verfolgung falscher Produktdeklarationen durchgesetzt werden.

5 End-of-Waste (EoW) darf kein Export-Schlupfloch schaffen

Die Verordnung (EU) Nr. 333/2011 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Aluminiumschrott seinen Abfallstatus verliert. Dazu gehören Anforderungen an das eingesetzte Material, die Behandlung und die Qualität des erzeugten Schrotts sowie eine Konformitätserklärung und ein Qualitätsmanagementsystem. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist das Material rechtlich kein Abfall mehr und fällt grundsätzlich nicht mehr unter die WSR. Die zolltarifliche Einordnung unter CN 7602 entscheidet dabei nicht über den umweltrechtlichen Abfallstatus.[4]

Darin liegt eine mögliche Regelungslücke. Aluminiumschrott, dessen Export als Abfall beschränkt wäre, könnte nach Erreichen des EoW-Status trotzdem ausgeführt werden. Der Statuswechsel darf nicht dazu führen, dass die Exportanforderungen der WSR ins Leere laufen.

Aluminium Deutschland fordert deshalb, den EoW-Status für Exportzwecke grundsätzlich nur im EWR, in der Schweiz und UK anzuerkennen. Bei Ausfuhren außerhalb dieses Raums soll Aluminiumschrott für die Zwecke der Exportkontrolle weiterhin als Abfall behandelt werden. Dafür muss der Rechtsrahmen entsprechend geändert werden.

Die europäischen EoW-Kriterien sollen die Nutzung zurückgewonnener Metalle als Sekundärrohstoffe erleichtern und die Kreislaufwirtschaft unterstützen. Sie dürfen keine alternative Ausfuhrmöglichkeit schaffen, bei der die umweltpolitischen Anforderungen der WSR entfallen.

Die tatsächliche Bedeutung dieser möglichen Lücke lässt sich derzeit nicht verlässlich quantifizieren. Die Kommission sollte anhand aktueller Daten prüfen, wie viel Aluminiumschrott als EoW-Material exportiert wird und was dies für die neuen Exportregeln bedeutet.[5]

Die Kommission muss die Verordnung 333/2011 vor Anwendung der neuen Exportbestimmungen am 21. Mai 2027 überprüfen und ihr Zusammenspiel mit der WSR entsprechend anpassen. Erwägungsgrund 5 nennt Nachteile für die Recyclingmärkte, insbesondere bei der Verfügbarkeit von Schrott und dem Zugang dazu, ausdrücklich als möglichen Anlass für eine Überprüfung der Kriterien.

Zudem werden die neuen Exportbeschränkungen für Aluminiumschrott in Nicht-OECD-Staaten voraussichtlich auch den Druck auf hochwertigen, direkt einsetzbaren Schrott erhöhen, der als Produkt exportiert werden kann. Dadurch könnte sich der Schrottabfluss gerade bei den Schrottsorten verschärfen, die für europäische Umschmelzer als Ersatz für Primäraluminium besonders wertvoll sind. Eine handelspolitische Schutzmaßnahme bleibt daher dringend erforderlich. Ausnahmen sollte es nur für Bestimmungsländer im EWR, der Schweiz und UK geben oder allenfalls für Freihandelspartner, sofern das geltende Freihandelsabkommen Ausfuhrzölle ausdrücklich verbietet.

[4] Verordnung (EU) Nr. 333/2011, insbesondere Artikel 4 bis 6, Anhang II und Erwägungsgrund 5.
[5] JRC, Monitoring impacts from Council Regulation (EU) No 333/2011, 2014. Europäische Kommission, Study to assess member states practices on by-product and end-of-waste, 2020.[6] Verordnung (EU) 2024/1157, insb. Art. 40 ff. und 79 sowie Anhang VIII.

6 Strengere Exportanforderungen außerhalb Europas anwenden

Eine weniger restriktive Behandlung von Aluminiumschrottexporten sollte grundsätzlich auf den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die Schweiz und das Vereinigte Königreich begrenzt werden. Die Schrottströme innerhalb dieses Raums sind Teil eng verbundener europäischer Wertschöpfungsketten und für die Versorgung deutscher Recycling- und Verarbeitungsunternehmen relevant. Für alle übrigen Staaten müssen strengere Exportanforderungen gelten, unabhängig von ihrer OECD-Mitgliedschaft.

Die geltende WSR unterscheidet dagegen zwischen OECD- und Nicht-OECD-Staaten. Treten weitere Staaten der OECD bei, können relevante Zielländer für europäischen Schrott aus dem strengeren Nicht-OECD-Regime herausfallen. Für die Abgrenzung sollten deshalb die integrierten europäischen Wertschöpfungsketten maßgeblich sein.

Diese geografische Abgrenzung erfordert eine Änderung der WSR selbst. Der vorliegende delegierte Rechtsakt zur Nicht-OECD-Länderliste kann die Grundsystematik der Verordnung nicht ändern.[6]

7 Drittstaaten nur bei tatsächlich gleichwertigen Standards zulassen

Soweit weitere Staaten außerhalb dieses europäischen Raums für den Empfang von Aluminiumschrott zugelassen werden, müssen ihre Umwelt-, Verwertungs-, Arbeits- und Vollzugsstandards tatsächlich gleichwertig sein. Die Zulassungskriterien müssen entsprechend streng ausgelegt und angewendet werden. Eine großzügige Anerkennung lediglich weitgehend vergleichbarer Standards würde die Schutzwirkung der Exportanforderungen schwächen.

Gesetzliche Vorgaben auf dem Papier reichen nicht aus. Entscheidend ist, ob sie vor Ort kontrolliert und durchgesetzt werden. Der Empfängerstaat muss ausreichende technische Behandlungskapazitäten, geeignete rechtliche und administrative Strukturen sowie wirksame Kontrollen nachweisen.

Die Prüfung muss auch berücksichtigen, ob der Staat seine eigenen Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet und zusätzlich importierte Schrotte behandeln kann. Eine Zulassung darf nicht auf angekündigten Verbesserungen oder Zusagen beruhen, deren Umsetzung noch offen ist.

8 Weiterexporte wirksam überwachen

Strengere Exportanforderungen dürfen nicht dadurch unterlaufen werden, dass europäischer Schrott zunächst in einen OECD-Staat oder einen zugelassenen Nicht-OECD-Staat gelangt und anschließend in ein Zielland weiterexportiert wird, für das die entsprechenden Beschränkungen gelten. Der erste Empfänger und das erste Zielland sagen noch nicht aus, wo das Material tatsächlich verwertet wird.

Das Monitoring muss deshalb Weiterexporte über beide Ländergruppen erfassen. Der Materialfluss muss über Zwischenstationen hinweg bis zum endgültigen Bestimmungsort nachvollziehbar bleiben. Dafür müssen auch Informationen über die Weiterleitung des Materials und dessen tatsächliche Verwertung verfügbar sein.

Diese Anforderung bleibt auch dann bestehen, wenn die weniger restriktive Behandlung künftig auf den EWR, die Schweiz und UK begrenzt wird. Solange weitere Drittstaaten für bestimmte Abfallströme zugelassen werden können, muss verhindert werden, dass diese als Zwischenstation für Ausfuhren in andere, nicht zugelassene Staaten dienen.

[6] Verordnung (EU) 2024/1157, insb. Art. 40 ff. und 79 sowie Anhang VIII.

Aluminium Deutschland

9 Die endgültige Recyclinganlage benennen und die Verwertung nachweisen

Für jede Ausfuhrsendung muss die tatsächlich endgültige Recyclinganlage konkret benannt werden, in der der Aluminiumschrott eingeschmolzen und zu Sekundäraluminium verarbeitet wird. Die Angabe eines Händlers, Zwischenempfängers oder lediglich des ersten Ziellands genügt nicht. Eine Anlage, die das Material lediglich sortiert oder aufbereitet, reicht als endgültige Zielanlage nicht aus.

Der Materialfluss muss bis zur tatsächlichen Verarbeitung zu Sekundäraluminium in dieser Anlage nachvollziehbar bleiben. Nur so lässt sich prüfen, wo der Schrott verarbeitet wird, ob die Anlage die geforderten Standards erfüllt und ob das Material zuvor weiterexportiert wurde.

Die Angaben zur endgültigen Anlage und die Nachweise über die tatsächliche Verarbeitung zu Sekundäraluminium müssen auch dann verfügbar bleiben, wenn Händler oder mehrere Zwischenempfänger eingeschaltet werden. Das Monitoring von Weiterexporten und die Rückverfolgbarkeit zur endgültigen Anlage müssen deshalb zusammengeführt werden.

KONTAKT

Nima Nader
Leiter Wirtschafts- und Klimapolitik
Telefon: +49 30 5880000-14
Mobil: +49 1520 998 64 48
E-Mail: nader@aluminiumdeutschland.de
Aluminium Deutschland e. V. · Unter den Linden 10 · 10117 Berlin